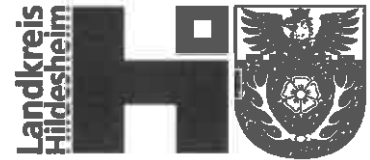


AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2019

Herausgegeben in Hildesheim am 30. Januar 2019

Nr. 5

Inhalt	Seite
12.12.2018 - Haushaltssatzung und Verkündung der Haushaltssatzung des Flecken Duingen für das Haushaltsjahr 2019	96
05.12.2018 - 18. Änderungssatzung der Gemeinde Harsum über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die zentrale Abwasserbeseitigung (Entwässerungsabgabensatzung)	98
05.12.2018 - Satzung über Aufwandsentschädigung und Ersatz für Auslagen und Verdienstausfall (Entschädigungssatzung) der Gemeinde Harsum	99
09.01.2019 - 1. Änderung der Friedhofsordnung vom 09.01.2013 für den Friedhof der Ev.-luth. St. Dionysius-Kirchengemeinde Adensen in Adensen	106
09.01.2019 - 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 09.01.2013 für den Friedhof der Ev.-luth. St. Dionysius-Kirchengemeinde Adensen in Adensen	108
22.01.2019 - 5. Änderung der Friedhofsordnung vom 15.05.2012 für die Friedhöfe des Ev.-luth. Kirchengemeindeverbandes Freden	111
22.01.2019 - 4. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 22.08.2012 für die Friedhöfe des Ev.-luth. Kirchengemeindeverbandes Freden	113
23.01.2019 - Sitzung des Ausschusses für Bau und Kreisentwicklung, Landkreis Hildesheim	114

Impressum

Herausgeber:

Druck:

E-Mail:

Ansprechpartnerin:

Landkreis Hildesheim, Dezernat II, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druckerei des Landkreises Hildesheim

amtsblatt@landkreishildesheim.de

Frau Kästler, 101 - Personal-, Organisations- u. Hauptamt, Tel. (0 51 21) 309-1471, E-Mail: petra.kaesler@landkreishildesheim.de

Frau Hoffmann, 101 - Personal-, Organisations- u. Hauptamt, Tel. (0 51 21) 309-1311, E-Mail: petra.hoffmann@landkreishildesheim.de

Haushaltssatzung des Flecken Duingen für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat des Flecken Duingen in der Sitzung am 12. Dezember 2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	5.157.600 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	5.140.200 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.878.800 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.866.200 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	434.000 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	614.900 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	216.900 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	132.600 €
festgesetzt.	
<i>Nachrichtlich: Gesamtbetrag</i>	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	5.529.700 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	5.613.700 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 180.900 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.400.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	380 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	380 v.H.
2. Gewerbesteuer	380 v.H.

Duingen, den 12. Dezember 2018

gez. Klaus Krumfuß
Krumfuß, Bürgermeister

gez. Hartmut Steins
Steins, Gemeindedirektor

Verkündung der Haushaltssatzung 2019

Die vorstehende Haushaltssatzung des Flecken Duingen für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit verkündet.

Die nach den §§ 120 Abs. 2 und 122 Abs.2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Hildesheim am 24.01.2019 unter Az.: (910) 14/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 31.01.2019 bis 08.02.2019

zur Einsichtnahme während der Dienststunden bei der

**Samtgemeinde Leinebergland,
BlankeStr. 16,
31028 Gronau (Leine)**

öffentlich aus.

Duingen, den 29.01.2019
Ort, Datum

**Flecken Duingen
Der Gemeindedirektor**

18. Änderungssatzung

der Gemeinde Harsum über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die zentrale Abwasserbeseitigung (Entwässerungsabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2018 (Nds. GVBl. S. 113) und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Rat der Gemeinde Harsum in seiner Sitzung am 05.12.2018 folgende Änderungssatzung beschlossen.

Artikel I

§ 14 erhält folgende Fassung:

§ 14

Gebührensätze

Die Abwassergebühr beträgt

b) für die Niederschlagswasserbeseitigung je Berechnungseinheit jährlich 3,01 €.

Artikel II Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Harsum, den 05.12.2018

In Vertretung



Lorenz

stv. Bürgermeister

SATZUNG

über Aufwandsentschädigung und Ersatz für Auslagen und Verdienstausfall (Entschädigungssatzung) der Gemeinde Harsum

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 113) hat der Rat der Gemeinde Harsum in seiner Sitzung vom 05.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Tätigkeiten als Ratsfrau und Ratsherr, als Ehrenbeamtin oder Ehrenbeamter und die ehrenamtliche Tätigkeit werden grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstausfall und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung, sofern ein unmittelbarer Zusammenhang mit der Ausübung des Mandates als Ratsfrau oder Ratsherr, der Tätigkeit als Ehrenbeamtin oder Ehrenbeamter oder der ehrenamtlichen Tätigkeit besteht. Aufwandsentschädigungen für Ratsfrauen und Ratsherren, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat gezahlt; dies gilt auch dann, wenn die Empfängerin oder der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat.
- (3) Führt die Empfängerin oder der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - länger als zwei Monate nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über zwei Monate hinausgehende Zeit auf 25 %. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält die oder der die Geschäfte führende Vertreterin oder Vertreter 75 % der Aufwandsentschädigung der oder des Vertretenden. Die Aufwandsentschädigung nach Satz 2 sowie diejenige der Vertreterin oder des Vertreters dürfen zusammen die Aufwandsentschädigung der Amtsinhaberin/des Amtsinhabers nicht übersteigen.
- (4) Die Ansprüche nach dieser Satzung ruhen mit 1/30 je Tag, wenn
 - a) die Mitgliedschaft im Rat oder Ortsrat ruht,
 - b) eine Ratsfrau oder ein Ratsherr bzw. Ortsratsmitglied von der Mitarbeit ausgeschlossen worden ist,
 - c) einer Ehrenbeamtin oder einem Ehrenbeamten gem. der §§ 195 und 67 NBG die Führung der Dienstgeschäfte verboten oder er oder sie gem. § 38 Nieders. Disziplinalgesetz vorläufig des Dienstes enthoben worden.

§ 2

Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld für Ratsmitglieder und nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen

- (1) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten für ihre Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 €. Daneben erhalten Ratsmitglieder, die am Ratsinformationssystem teilnehmen, einen monatlichen Hardwarezuschuss von 10,00 €.
- (2) Für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen erhalten die Ratsfrauen und Ratsherren zur Abgeltung des Aufwandes ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 € je Sitzung. Dem Rat nicht angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten für die Teilnahme an Ausschusssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 € je Sitzung.
- (3) Dauert die Sitzung - mit Ausnahme der Fraktionssitzung - länger als 5 Stunden oder erstreckt sie sich über 24:00 Uhr hinaus, so wird ein besonderes Sitzungsgeld gewährt. Bei mehreren Sitzungen, gleich welcher Art, die an einem Tag stattfinden, wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt. Sofern diese Sitzungen insgesamt länger als 5 Stunden dauern, wird ebenfalls ein besonderes Sitzungsgeld gewährt. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, in dem sie begonnen wurde.
- (4) Sitzungsgeld für Fraktionssitzungen wird für bis zu 15 Fraktionssitzungen pro Jahr gewährt. In begründeten Einzelfällen kann der Verwaltungsausschuss hiervon eine Ausnahme zulassen.
- (5) In Zweifelsfällen entscheidet der Verwaltungsausschuss über beanspruchte Sitzungsgelder.
- (6) Ratsfrauen und Ratsherren und nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen, die in ihrem Haushalt ein betreuungsbedürftiges Kind oder mehrere betreuungsbedürftige Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres oder einen pflegebedürftigen Angehörigen im eigenen Haushalt betreuen müssen und deren Wohngemeinschaft keine anderen Personen angehören, denen die Betreuung während der Ratstätigkeit zugemutet werden kann, haben Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen für eine Betreuung. Dieser Aufwand wird durch ein zusätzliches Sitzungsgeld abgegolten.

§ 3

Zusätzliche Aufwandsentschädigungen

Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

- | | |
|---|----------|
| a) an die 1. stellv. Bürgermeisterin oder den 1. stellv. Bürgermeister | 130,00 € |
| b) an die 2. stellv. Bürgermeisterin oder den 2. stellv. Bürgermeister | 110,00 € |
| c) die übrigen Beigeordneten | 85,00 € |
| d) an die Fraktionsvorsitzende oder den Fraktionsvorsitzenden von Fraktionen bis zu 6 Ratsfrauen und Ratsherren | 120,00 € |
| von Fraktionen mit über 6 Ratsfrauen und Ratsherren | 150,00 € |

§ 4

Fahrtkosten

(1) Als Ersatz für anlässlich der Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen innerhalb der Gemeinde anfallenden Fahrtkosten erhalten die Ratsfrauen und Ratsherren je Sitzung auf Antrag eine Entschädigung von 0,30 € je angefallene Kilometer bei Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Fahrten ratsfremder Ausschussmitglieder auch dann, wenn sie ihren Wohnsitz außerhalb des Gemeindegebietes haben.

§ 5

Verdienstaufschlag

(1) Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlages haben:

- a) Ratsfrauen und Ratsherren neben ihrer Aufwandsentschädigung
- b) ehrenamtlich Tätige (§ 6) und Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte (§ 8) neben ihrer Aufwandsentschädigung in Fällen außergewöhnlicher Belastungen und für bestimmte Tätigkeiten, deren Ausmaß nicht vorhersehbar ist. Für diese Fälle besteht außerdem ein Anspruch auf Ersatz der nachgewiesenen Auslagen im Sinne von Satz 1.

(2) Ein Entschädigungsanspruch besteht für den nachgewiesenen, tatsächlich entstandenen Verdienstaufschlag, soweit er durch die ehrenamtliche Tätigkeit bzw. die Ratsfähigkeit für die Gemeinde entstanden ist.

(3) Die Entschädigung für Verdienstaufschlag wird auf höchstens 25,00 € je Stunde begrenzt. Der nachgewiesene Verdienstaufschlag für Zeiten an Werktagen wird bis zu höchstens 8 Stunden pro Tag gezahlt.

(4) Ratsfrauen und Ratsherren, Ortsratsmitglieder, Mitglieder des Umlegungsausschusses sowie ehrenamtlich Tätige, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, die einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führen und keinen Anspruch auf

Verdienstausschlag geltend machen können, haben Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe von 25,00 € für höchstens acht Stunden/Tag, wenn ihnen im beruflichen Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann.

(5) Ratsfrauen und Ratsherren, Ortsratsmitglieder und Mitglieder des Umlegungsausschusses sowie ehrenamtlich Tätige, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, die keinen Anspruch auf Verdienstausschlag geltend machen können, haben Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe von 25,00 € für höchstens acht Stunden/Tag, wenn ihnen im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann.

(6) Die Absätze 1 Buchstabe a) sowie 2 - 5 gelten entsprechend auch für ratsfremde Ausschussmitglieder.

§ 6

Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich Tätige

(1) Als Ersatz für ihren Aufwand erhalten die sonst für die Gemeinde Harsum ehrenamtlich tätigen Personen

- | | |
|--|---------|
| a) die Feuerwehrgerätewartinnen oder Feuerwehrgerätewarte der Ortschaften Harsum und Borsum | 65,00 € |
| b) die Feuerwehrgerätewartinnen oder Feuerwehrgerätewarte der Ortschaften Adlum, Asel, Hönnersum, Hüddessum, Machtsum, Klein Förste und Rautenberg | 30,00 € |
| c) die Jugendfeuerwehrgerätewartinnen und Jugendfeuerwehrgerätewarte je | 30,00 € |
| d) die oder der Gemeindegewaltbeauftragte | 25,00 € |
| e) die Beschäftigten in den von der Gemeinde Harsum anerkannten Büchereien je Person bis maximal 3 Beschäftigte je Bücherei | 45,00 € |
| f) Brandschutzbeauftragte(r) | 25,00 € |
| g) Gemeindeheimatpflegerinnen oder Gemeindeheimatpfleger | 70,00 € |
| h) Ortsheimatpflegerinnen oder Ortsheimatpfleger | 25,00 € |
| i) Feld- und Forstaufseherinnen oder Feld- und Forstaufseher | 60,00 € |

(2) Ehrenamtlich tätige Personen, die in ihrem Haushalt ein betreuungsbedürftiges Kind oder mehrere betreuungsbedürftige Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres oder einen pflegebedürftigen Angehörigen im eigenen Haushalt betreuen müssen und deren Wohngemeinschaft keine anderen Personen angehören, denen die Betreuung während der ehrenamtlichen Tätigkeit zugemutet werden kann, haben Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung. Diese zusätzliche Aufwandsentschädigung wird auf 25 % der nach Abs. 1 zu zahlenden Aufwandsentschädigung festgesetzt.

§ 7

Entschädigung für sonstige ehrenamtlich Tätige

(1) Für die Gemeinde sonst ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, soweit dies durch Gesetz oder andere höherrangige Rechtsvorschriften oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.

(2) Die Erstattung von Auslagen wird auf höchstens 90,00 € im Monat begrenzt.

(3) Für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes gilt § 9 dieser Satzung. Die Erstattung von Fahrtkosten innerhalb des Gemeindegebietes richtet sich nach § 4 dieser Satzung.

§ 8

Aufwandsentschädigung für Ehrenbeamte

(1) Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Ausgaben und des Verdienstaufschlags erhalten folgende Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte der Freiwilligen Feuerwehr eine monatliche Aufwandsentschädigung:

a) Gemeindebrandmeisterin oder Gemeindebrandmeister	180,00 €
b) stellv. Gemeindebrandmeisterin oder stellv. Gemeindebrandmeister	90,00 €
c) Gemeindeausbildungsleiterin oder Gemeindeausbildungsleiter	60,00 €
d) Ortsbrandmeisterinnen oder Ortsbrandmeister von Feuerwehrstützpunkten	90,00 €
e) Ortsbrandmeisterinnen oder Ortsbrandmeister von Feuerwehren mit Grundausstattung	70,00 €
f) stellv. Ortsbrandmeisterinnen oder stellv. Ortsbrandmeister von Feuerwehrstützpunkten	45,00 €
g) stellv. Ortsbrandmeisterinnen oder stellv. Ortsbrandmeister von Feuerwehren mit Grundausstattung	35,00 €

(2) § 1 Abs. 2 dieser Satzung findet sinngemäße Anwendung.

(3) Mit dieser Entschädigung werden auch alle Kosten für die Telekommunikation abgegolten.

(4) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte, die in ihrem Haushalt ein betreuungsbedürftiges Kind oder mehrere betreuungsbedürftige Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres oder einen pflegebedürftigen Angehörigen im eigenen Haushalt betreuen müssen und deren Wohngemeinschaft keine anderen Personen

angehören, denen die Betreuung während der Ehrenbeamten- oder Ehrenamtinentätigkeit zugemutet werden kann, haben Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen für eine Betreuung.

Diese zusätzliche Aufwandsentschädigung wird auf 25 % der nach Abs. 1 zu zahlenden Aufwandsentschädigung festgesetzt.

§ 9

Reisekosten

Für von der Gemeinde angeordnete Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsfrauen und Ratsherren, nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder, ehrenamtlich tätige Personen und Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte Reisekostenvergütung nach den Sätzen des Bundesreisekostengesetzes in der jeweiligen Fassung.

Sitzungsgelder oder Auslagenentschädigung werden daneben nicht gezahlt.

§ 10

Aufwandsentschädigung für die Ortsbürgermeisterinnen oder die Ortsbürgermeister

(1) Als Ersatz für Auslagen erhalten die Ortsbürgermeisterinnen oder die Ortsbürgermeister

bis 2.000 Einwohner	135,00 €
bis 4.000 Einwohner	155,00 €
über 4.000 Einwohner monatlich.	200,00 €

(2) § 1 Abs. 3 gilt im Vertretungsfall entsprechend.

§ 11

Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) für die Mitglieder der Ortsräte

(1) Die Mitglieder der Ortsräte einschl. der Ortsbürgermeisterinnen oder Ortsbürgermeister erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Orsrates als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 € je Sitzung. Mitglieder der Ortsräte, die nicht dem Rat angehören und am Ratsinformationssystem teilnehmen, erhalten jährlich einen Hardwarezuschuss von 20,00 €

(2) Sitzungsgeld für Sitzungen der Ortsräte wird für maximal 4 Sitzungen pro Kalenderjahr gewährt. In begründeten Einzelfällen kann der Verwaltungsausschuss hiervon eine Ausnahme zulassen.

(3) Für die Mitglieder der Ortsräte gelten die §§ 4, 5 Abs. 1a und 2-5 sowie § 9 der Satzung entsprechend.

(4) Die zusätzliche Entschädigung für die Kinderbetreuung wird pro Sitzung, an der das Orsratsmitglied teilgenommen hat, in Höhe von 25,00 € zusätzlich zum Sitzungsgeld ausgezahlt. Die Regelungen des § 2 Abs. 6 gelten sinngemäß.

§ 12

Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) für Mitglieder des Umlegungsausschusses

- (1) Die Mitglieder des Umlegungsausschusses erhalten für die Sitzungsteilnahme an Sitzungen des Umlegungsausschusses als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 € je Sitzung.
- (2) Für die Mitglieder des Umlegungsausschusses gelten § 4 Abs. 1 sowie § 5 Abs. 1a und 2 - 5 entsprechend.
- (3) Die Regelungen des § 11 Abs. 4 gelten für Mitglieder des Umlegungsausschusses sinngemäß.

§ 13

Allgemeine Verfahrensregelungen

- (1) Die Entschädigungen gemäß dieser Satzung werden vierteljährlich nachträglich gezahlt.
- (2) Der Verdienstaufschlag kann auf Antrag über den Arbeitgeber der Empfängerin oder des Empfängers im Rahmen des § 5 Abs. 2 in der Weise abgegolten werden, dass der Bruttoarbeitslohn für die ausgefallene Zeit ersetzt wird.
- (3) Die Ansprüche auf Entschädigungen nach dieser Satzung sind nicht übertragbar.
- (4) Soweit die Entschädigungen nach dieser Satzung der Sozialversicherungs-, der Lohn- oder Einkommenssteuerpflicht unterliegen, regeln die Empfängerinnen oder Empfänger selbst die sich daraus ergebenden Verpflichtungen.

§ 14

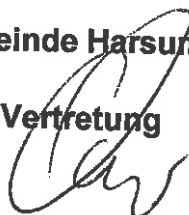
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim in Kraft.

31177 Harsum, den 05.12.2018

Gemeinde Harsum

In Vertretung



Lorenz

**1. Änderung der Friedhofsordnung
vom 09.01.2013
für den Friedhof der Ev.-luth. St. Dionysius-Kirchengemeinde Adensen
in Adensen**

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsblatt 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. St. Dionysius-Kirchengemeinde Adensen am 09.01.2019 folgende Änderung beschlossen:

Artikel 1

1. Hinter § 11 Abs. 1 f) wird als Buchstabe g) eingefügt:

„g) Doppel-Urnenrasenwahlgrabstätten (§ 15 c).“

2. Es wird folgender § 15 c eingefügt:

**§ 15 c
Doppel-Urnenrasenwahlgrabstätten**

(1) Doppel-Urnenrasenwahlgrabstätten sind Wahlgrabstätten mit zwei Grabstellen zur Bestattung von Urnen, deren Pflege der Friedhofsträger oder ein von diesem beauftragter Dritter übernimmt. Bei Doppel-Urnenrasenwahlgrabstätten findet in jeder Grabstelle nur eine Bestattung statt. Zusätzliche Bestattungen im Sinne von § 11 Absatz 5 der Friedhofsordnung sind nicht zulässig. Die Nutzungsdauer der Grabstätte beträgt 20 Jahre ab Verleihung des Nutzungsrechts.

(2) Die Gestaltung erfolgt mit einer im Boden liegenden Steinplatte, die die beiden Namen, Geburts- und Sterbejahre der verstorbenen Personen enthält. Die Steinplatte hat die Maße 60 x 40 x 6^{cm} (Querformat) und wird durch den Friedhofsträger auf Kosten des Nutzungsberechtigten beschafft und verlegt. Die Gebühren ergeben sich aus der Friedhofsgebührenordnung. Wegen der notwendigen Rasenpflege ist das Errichten eines stehenden Grabmals oder das Einfassen der Grabstätte nicht erlaubt. Es besteht die Möglichkeit, Grab- und Blumenschmuck an der gemeinschaftlichen Gedenkstelle abzulegen.

(3) Soweit sich nichts anderes aus der Friedhofsordnung ergibt, gelten die Bestimmungen für Wahlgrabstätten auch für Doppel-Urnenrasenwahlgrabstätten.“

3. Es wird § 12 Abs. 2 wie folgt geändert:

„(2) Auf das Abräumen von Reihengrabstätten wird von der Friedhofsverwaltung schriftlich hingewiesen.“

4. Es wird § 15 a Abs. 2 wie folgt geändert:

„(2) Die Gestaltung erfolgt mit einer im Boden liegenden Steinplatte in der Größe 40 x 30 x 4^{cm} (Querformat), die den Namen sowie das Geburts- und Sterbejahr des Verstorbenen enthält. Die Steinplatte wird durch den Friedhofsträger auf Kosten des Nutzungsberechtigten beschafft und verlegt. Die Gebühren ergeben sich aus der Friedhofsgebührenordnung. Der Nutzungsberechtigte kann auf die Gestaltung der Grabstätte und der Steinplatte keinen Einfluss nehmen. Grabmale und Einfassungen dürfen wegen der notwendigen Rasenpflege nicht errichtet werden. Es besteht die Möglichkeit, Grab- und Blumenschmuck am zentralen Gemeinschaftsdenkmal abzulegen.“

5. Es wird § 15 b Abs. 2 wie folgt geändert:

„(2) Die Gestaltung erfolgt mit einer im Boden liegenden Steinplatte in der Größe 40 x 30 x 4 cm (Querformat), die den Namen sowie das Geburts- und Sterbejahr des Verstorbenen enthält. Die Steinplatte wird durch den Friedhofsträger auf Kosten des Nutzungsberechtigten beschafft und verlegt. Die Gebühren ergeben sich aus der Friedhofsgebührenordnung. Der Nutzungsberechtigte kann auf die Gestaltung der Grabstätte und der Steinplatte keinen Einfluss nehmen. Grabmale und Einfassungen dürfen wegen der notwendigen Rasenpflege nicht errichtet werden. Es besteht die Möglichkeit, Grab- und Blumenschmuck am zentralen Gemeinschaftsdenkmal abzulegen.“

6. Es wird § 25 Abs. 2 wie folgt geändert:

„(2) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes hat der bisherige Nutzungsberechtigte Grabmale und sonstige Anlagen zu entfernen. Soweit es sich um Grabmale nach § 26 handelt, bedarf die Entfernung der Zustimmung des Friedhofsträgers. Kommt der bisherige Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe über das Abräumen der Reihengräber oder drei Monate nach Ablauf des Nutzungsrechtes bei Wahlgräbern nach, kann die Friedhofsverwaltung die Abräumung auf Kosten des Nutzungsberechtigten vornehmen oder veranlassen. Die Friedhofsverwaltung hat keinen Ersatz für Grabmale und andere Anlagen zu leisten. Sie ist auch nicht zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und anderer Anlagen verpflichtet.“

Artikel 2

Diese Änderung der Friedhofsordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim in Kraft.

Adensen, den 09.01.2019
Der Kirchenvorstand:

.....
Vorsitzende/r



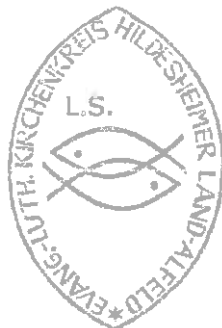
H. Gröper
Kirchenvorsteher/in

Die vorstehende Änderung der Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hildesheim, den 29.01.2019

Ev.-luth. Kirchenkreis Hildesheimer Land - Alfeld
Der Kirchenkreisvorstand
Im Auftrag

.....
Bevollmächtigter



**1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung
vom 09.01.2013
für den Friedhof der Ev.-luth. St. Dionysius-Kirchengemeinde Adensen
in Adensen**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsblatt 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St. Dionysius-Kirchengemeinde Adensen in Adensen vom 09.01.2013 hat der Kirchenvorstand am 19.01.2019 folgende Änderung beschlossen:

Artikel 1

§ 6 wird wie folgt geändert:

**§ 6
Gebührentarif**

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

- | | |
|--|------------|
| 1. Reihengrabstätte
Für 30 Jahre : | 250,00 € |
| 2. Wahlgrabstätte
Für 30 Jahre - je Grabstelle - : | 450,00 € |
| 3. Urnenreihengrabstätte
Für 20 Jahre : | 150,00 € |
| 4. Urnenwahlgrabstätte
Für 20 Jahre - je Grabstelle - : | 400,00 € |
| 5. Rasenreihengrabstätte
Für 30 Jahre : | 1.250,00 € |
| 6. Urnenrasenreihengrabstätte
Für 20 Jahre : | 800,00 € |
| 7. Doppel-Urnenrasenwahlgrabstätte
Für 20 Jahre - je Grabstelle - : | 930,00 € |

8. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 5 der Friedhofsordnung:

Bei einer Beisetzung in einer Wahl-, Urnenwahl- oder Doppel-Urnenrasenwahlgrabstelle eine Gebühr gemäß Nr. 9 für alle Grabstellen zur Anpassung an die neue Ruhezeit.

9. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten gem. § 13 Absatz 2 FO ist 1/30 der Gebühr nach Nummer 2 bzw. 1/20 der Gebühr nach den Nummern 4 oder 7 je Grabstelle zu entrichten.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Verwaltungsgebühren:

- | | |
|---|----------|
| 1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung oder Änderung eines Grabmals | 50,00 € |
| 2. Laufende Überprüfung der Standsicherheit von stehenden Grabmalen | |
| a) Für 30 Jahre – je Grabmal - : | 60,00 € |
| b) Bei Verlängerung von Nutzungsrechten – je Jahr und Grabmal - : | 2,00 € |
| 3. Beschaffung und Verlegung von Steinplatten für Rasengrabstätten inklusive einer Beschriftung | |
| a) Mit den Plattenmaßen von 40 x 30 x 4 cm: | 450,00 € |
| b) Mit den Plattenmaßen von 60 x 40 x 6 cm: | 750,00 € |
| 4. Nachbeschriftung von Steinplatten bei Belegungen: | 350,00 € |

III. Gebühr für die Benutzung der St. Dionysius-Kapelle:

- | | |
|---|----------|
| 1. Gebühr für die Benutzung des Sargwagens : | 30,00 € |
| 2. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle - je Trauerfeier : | 110,00 € |

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Für die allgemeine Unterhaltung der Anlagen des Friedhofes sowie zur Finanzierung der Bewirtschaftungskosten wird eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe vom 7,50 € je Kalenderjahr und Grabstelle erhoben."

Artikel 2

Diese Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Adensen, den 09.01.2019

Der Kirchenvorstand:

.....
Vorsitzende/r



.....
H. Proff

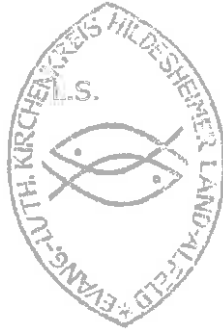
Kirchenvorsteher/in

Die vorstehende Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hildesheim, den 29.01.2019

Ev.-luth. Kirchenkreis Hildesheimer Land - Alfeld
Der Kirchenkreisvorstand
Im Auftrag

.....
Bevollmächtigter



**5. Änderung der Friedhofsordnung
vom 15.05.2012
für die Friedhöfe des Ev.-luth. Kirchengemeindeverbandes Freden**

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsblatt 1974 S. 1) hat der Vorstand des Ev.-luth. Kirchengemeindeverbandes Freden am 11.12.17 folgende Änderung beschlossen:

Artikel 1

1. § 15 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

„(2) Die Gestaltung erfolgt über eine kleine, ca. 500 x 300 x 40 mm große, im Boden liegende Steinplatte, die mindestens den Namen, das Geburts- und das Sterbejahr des Verstorbenen enthält. Die Anlage der Grabstätte inklusive des Setzens der Steinplatte wird durch den Friedhofsträger auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlasst.“

2. § 15 a Absatz 2 wird wie folgt geändert:

„(2) Die Gestaltung erfolgt über eine kleine, ca. 500 x 300 x 40 mm große, im Boden liegende Steinplatte, die mindestens den Namen, das Geburts- und das Sterbejahr des Verstorbenen enthält. Die Anlage der Grabstätte inklusive des Setzens der Steinplatte wird durch den Friedhofsträger auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlasst.“

3. § 15 b Absatz 2 wird wie folgt geändert:

„(2) Die Gestaltung erfolgt bei einstelligen pflegeleichten Rasenwahlgrabstätten mit einer ca. 500 x 400 x 40 mm großen, im Boden liegenden Steinplatte, die den Namen, das Geburts- und das Sterbejahr des Verstorbenen enthält.

Bei zweistelligen pflegeleichten Rasenwahlgrabstätten wird eine ca. 700 x 400 x 40 mm große Steinplatte im Querformat verwendet, auf der die Namen, die Geburts- und Sterbejahre der beiden Verstorbenen eingraviert werden. Bei zweistelligen pflegeleichten Rasenwahlgrabstätten wird für die zusätzlichen Urnenbeisetzungen gem. § 11 Abs. 5 eine weitere Steinplatte des gleichen Formats hierunter bündig verlegt.

Die Anlage dieser Grabstätten inklusive des Setzens der Steinplatten sowie der verpflichtenden Nachbeschriftung von Daten bei weiteren Bestattungen werden durch den Friedhofsträger auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlasst. Die Gebühren richten sich nach der Friedhofsgebührenordnung.“

4. § 15 c Absatz 2 wird wie folgt geändert:

„(2) Die Gestaltung erfolgt bei einstelligen pflegeleichten Urnenrasenwahlgrabstätten mit einer ca. 500 x 400 x 40 mm großen, im Boden liegenden Steinplatte, die den Namen, das Geburts- und das Sterbejahr des Verstorbenen enthält.

Bei zweistelligen pflegeleichten Urnenrasenwahlgrabstätten wird eine ca. 700 x 400 x 40 mm große Steinplatte im Querformat verwendet, auf der die Namen, die Geburts- und Sterbejahre der beiden Verstorbenen eingraviert werden. Bei zweistelligen pflegeleichten Urnenrasenwahlgrabstätten wird für die zusätzlichen Urnenbeisetzungen gem. § 11 Abs. 5 eine weitere Steinplatte des gleichen Formats hierunter bündig verlegt.

Die Anlage dieser Grabstätten inklusive des Setzens der Steinplatten sowie der verpflichtenden Nachbeschriftung von Daten bei weiteren Bestattungen werden durch den Friedhofsträger auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlasst. Die Gebühren richten sich nach der Friedhofsgebührenordnung.“

Artikel 2

Diese Änderung der Friedhofsordnung tritt nach Ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim in Kraft.

Freden, den 22.1.2019
Der Verbandsvorstand:


.....
Vorsitzende

L.S.

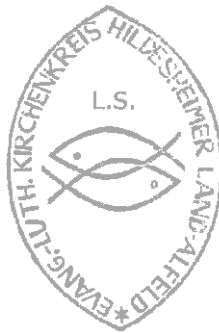

.....
Kirchenvorsteher/in

Die vorstehende Änderung der Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hildesheim, den 29.01.2019

Ev.-luth. Kirchenkreis Hildesheimer Land - Alfeld
Der Kirchenkreisvorstand
Im Auftrag


.....
Bevollmächtigter



**4. Änderung der Friedhofsgebührenordnung
vom 22.08.2012
für die Friedhöfe des Ev.-luth. Kirchengemeindeverbandes Freden**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsblatt 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung für die Friedhöfe des Ev.-luth. Kirchengemeindeverbandes Freden vom 15.05.2012 hat der Vorstand am 3.8.2018 folgende Änderung beschlossen:

Artikel 1

Es wird § 6 V. Nr. 1 wie folgt geändert:

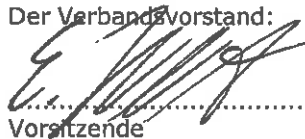
- „1. Beschaffung und Verlegung von Steinplatten für Rasengrabstätten – inkl. Erstbeschriftung -:
- | | |
|--|----------|
| a) Mit Plattenmaßen von 500 x 300 x 40 mm: | 240,00 € |
| b) Mit Plattenmaßen von 500 x 400 x 40 mm: | 265,00 € |
| c) Mit Plattenmaßen von 700 x 400 x 40 mm: | 300,00 € |

Artikel 2

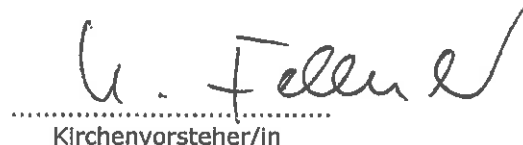
Diese Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim in Kraft.

Freden, den 22.1.2019

Der Vorstandsvorsitzende:


.....
Vorsitzende

L.S.

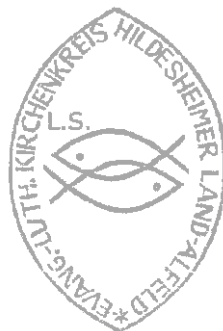

.....
Kirchenvorsteher/in

Die vorstehende Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hildesheim, den 29.01.2019

Ev.-luth. Kirchenkreis Hildesheimer Land - Alfeld
Der Kirchenkreisvorstand
Im Auftrag


.....
Bevollmächtigter



**Sitzung des Ausschusses für Bau und Kreisentwicklung am Montag,
04.02.2019 um 15:30 Uhr im kl. Sitzungssaal des Kreishauses Hildesheim,
Bischof-Janssen-Str. 31, 31134 Hildesheim**

Tagesordnung für die öffentliche Sitzung am 04.02.2019

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 12.11.2018
3. Einwohnerfragestunde
4. Tourismuskonzept für den Landkreis Hildesheim
Sachstandbericht
Vortrag durch Herrn Melchert, BTE Tourismus- und Regionalberatung
5. Kommunalinvestitionsprogramm (KIP 2)
Bericht der Verwaltung
6. Digitale Infrastruktur von Schulen
Digitalinfrastrukturfondsgesetz
Antrag der Gruppe SPD – CDU vom 18.01.2019
7. Neubau Gymnasium Sarstedt
Verkehrswegeplanung
Antrag der Gruppe SPD – CDU vom 10.01.2019
8. Mitteilungen der Verwaltung
9. Anfragen

Hildesheim, 23.01.2019

Landkreis Hildesheim
Der Landrat
In Vertretung

gez. Speer